



Satzung des Cimbern-Kuratorium Bayern e. V.

Stand 09.07.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Cimbern-Kuratorium Bayern e. V.“ (alias „Curatorium Cimbricum Bavarense“) und hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist in Zusammenarbeit mit italienischen Cimbern-Kuratorien die Förderung, Pflege, Erhaltung und Erforschung der Sprache und Kultur der sogenannten Cimbern, einer frühen bairischen Bevölkerungsgruppe in Oberitalien. Darüber hinaus unterstützt der Verein die Abhaltung sprachwissenschaftlicher Seminare, Bildungs- und Kulturfahrten zu den cimbrischen Sprachinseln sowie den gegenseitigen Schüler- und Jugendaustausch, um so zur Verständigung zwischen den Völkern und zum Erhalt von Frieden und Freiheit in Europa beizutragen.
- (2) Der Verein verfolgt nur gemeinnützige Zwecke. Die Mittel des Vereins dienen ausschließlich der satzungsmäßigen Aufgabe im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dem Vorstand und Mitgliedern, die im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätig sind, kann lediglich eine Vergütung innerhalb der gesetzlich geltenden „Ehrenamtszuschale“ gewährt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der

steuerbegünstigten Zwecke fällt dessen Vermögen an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich nach dem oben genannten Zweck zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Die Erklärung des Beitritts hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Daneben kann auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern und den Vertretern der korporativen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer auf vier Jahre. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - a. das Jahresprogramm des Vereins
 - b. die Aufstellung des Haushaltsplans
 - c. die Änderung der Satzung
 - d. die Beitragsfestsetzung
 - e. die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich vom Vorstand einzuberufen, im Übrigen

auch dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen wurde. Sie entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen können nur mit drei Viertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem oder mehreren Stellvertretern des Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzern.
Zusätzlich können Beisitzer aus den cimbrischen Sprachinseln in beratender Funktion ohne Stimmrecht hinzugewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter und zwar jeder einzeln.
- (3) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden bei Bedarf oder wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei davon erschienen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Der Verein kann eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 7 Ehrenvorsitzender

Der Vorstand kann einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Dieser gehört dem Vorstand an und hat die Stellung eines Beisitzers.

§ 8 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen werden Niederschriften gefertigt. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, können sie verlangen, dass dies vermerkt wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Beiträge

Die für den Vereinszweck erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliedsbeiträge sind im ersten Halbjahr des Beitragsjahres bzw. beim Eintritt in den Verein fällig.

§ 10 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein ausscheiden. Die Erklärung muss drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung dürfen persönliche Daten der Mitglieder verarbeitet und gespeichert werden.
- (2) Name, Vorname, Titel und Ort von Mitgliedern dürfen veröffentlicht werden (z. B. auf der Homepage oder in Publikationen des Vereins), wenn das Mitglied einer Veröffentlichung nicht schriftlich widersprochen hat.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.